

A A 4.1 Sprengarbeiten

A 4.1 Spreng- arbeiten



! Die häufigsten Gefahren

- Zündung von Sprengstoffresten aus Versagern und im Haufwerk durch Anbohren oder beim Wegladen
- Beseitigen von stehengebliebenen Wand- und Wandfußteilen
- Steinflug
- ungewollte Zündung von Sprengstoff durch Feuer, Funkenflug und Erwärmungen über 75° C
- Gesundheitsgefährdung durch giftige Sprengschwaden **1**
- Einwirkung von elektrischer Energie auf die Zündanlage, z. B. aus Leitungen, Elektrostatik, Funk



🔧 Maßnahmen

Voraussetzungen zum Sprengen

- Erlaubnis und Befähigung nach dem Sprengstoffgesetz

Anzeigepflicht

- Sprengungen sind der zuständigen staatlichen Behörde fristgemäß anzuzeigen.

Verantwortung

- Bei Sprengarbeiten ist allein der Sprengberechtigte verantwortlich und weisungsberechtigt.

Sprengsignale

- Die Bedeutung der Sprengsignale **2** muss durch Beschilderung und Unterweisung bekannt sein. Sie lauten:
 1. Sprengsignal – ein langer Ton – sofort in Deckung gehen,
 2. Sprengsignal – zwei kurze Töne – es wird gezündet,
 3. Sprengsignal – drei kurze Töne – das Sprengen ist beendet.

Allgemeine Anforderungen

- Sprengverfahren in Abhängigkeit von Geologie (Vorkommen) und gewünschtem Sprengergebnis (z. B. kleinstückig/großstückig) auswählen
- Zündverfahren anwenden, die das vollständige Umsetzen der Ladesäulen von Sprengstoffen garantieren
- Bohrlöcher sind auf freien Durchgang und Neigung zu überprüfen **3**
- Bohrergebnis im Protokoll festhalten
- beim Laden von losem Sprengstoff und Schwarzpulver: zugelassenen Trichter **4** verwenden und sofort Besatz aufbringen
- beim Schneiden von Sprengschnur: ausrieselndes Nitropenta entsorgen
- Sprengbereiche festlegen und absperren
- aus Zündbunkern **5** oder sicherer Entfernung (außerhalb des Sprengbereiches) zünden
- nicht in Sprengschwaden aufhalten
- Sprengstelle erst freigeben, wenn keine Gefahr für Leben und Gesundheit mehr besteht
- für Sprengmittel sind besondere Bedingungen für Lagerung und Transport einzuhalten
- Einhalten von Sicherheitsabständen bei Feuer-, Schneid- und Schweißarbeiten
- Einhalten von Sicherheitsabständen bei elektrischer Beeinflussung

Störungsbeseitigung

- Versagerbeseitigung nur durch fachkundige Person mit staatlicher Befähigung oder durch Sprengsachverständigen
- bei Störungen: Ursache ermitteln und Verfahren optimieren



A A 4.1 Sprengarbeiten

A 4.1 Spreng- arbeiten

Anforderungen an das Personal

- Der Umgang ist nur Personen mit staatlicher Befähigung erlaubt.
- Sprenghelfer müssen zuverlässig, körperlich geeignet und mindestens 18 Jahre alt sein und unter ständiger Aufsicht eines Sprengberechtigten stehen.

Betriebsanweisungen

- Es müssen Festlegungen vorliegen über:
 - den Transport von Sprengmitteln,
 - das Aufbewahren von Sprengmitteln in Lagern,
 - das vorübergehende Aufbewahren von Sprengmitteln,
 - das Verhalten bei der Durchführung der Sprengarbeit,
 - das Verhalten bei Verlust, Fund und Beseitigung von Sprengmitteln,
 - das Antreffen von Versagern.

Persönliche Schutzausrüstungen

Schutzschuhe und Schutzhelm, bei gelatinösen Sprengstoffen evtl. geeignete Handschuhe



Weitere Informationen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
- 1. – 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen
- Unfallverhütungsvorschrift(en), siehe Anhang
- BGI 698 "Sicherheit bei Sprengarbeiten"
- BGI 699 „Kommentar zur UVV Sprengarbeiten“
- BGI 700 „Vermessung und Berechnung von Großbohrlochsprengungen“
- CBT-Programm „Sicher und wirtschaftlich sprengen“ der StBG
- Zulassungsbeschränkungen des Herstellers beachten (Beipackzettel)

A 4.1 Sprengarbeiten

A 4.1 Spreng- arbeiten